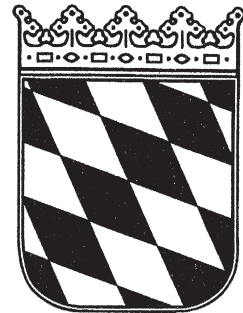


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

26

13.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|----|---|---|
| 63 | Sitzung des Jugendhilfeausschusses | gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Siedlung“-Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB- |
| 64 | Bekanntmachung Wasserrecht;
Plangenehmigung/Planfeststellung für das Gewässerausbauverfahren zur Erstellung einer Ufermauer an einem namenlosen Graben auf der Flurnummer 697/3 der Gemarkung Neuses, Stadt Kronach Antragsteller: Detlef Mayer, Bamberger Straße 31, 96317 Kronach Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 67 Stadt Wallenfels
Bekanntmachung
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts |
| 65 | Stadt Kronach
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kronach für das Jugendparlament vom 07. Juli 2020 | 68 Zweckverband
Abwasserverband Steinachtal
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Steinachtal |
| 66 | Stadt Wallenfels
Bauleitplanung
Bekanntmachung der Stadt Wallenfels über die Durchführung der öffentlichen Auslegung | 69 Zweckverband
Abwasserverband Steinachtal
Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Steinachtal (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2020 |

23

63

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Mittwoch, 22.07.2020, um 14:00 Uhr** findet im **Weißer Saal im Wasserschloß Mitwitz** eine **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Vorzeitige Beendigung des Projektes „Jugendspirituelles Zentrum Kronach“
- 2 Einführung der neuen Ausschussmitglieder und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- 3 Beratung des Jahresberichts der Jugendhilfe 2019

- 4 Bundesstiftung Frühe Hilfen - Erhöhung der Stundensätze für die freiberuflich tätigen Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern
- 5 Fortführung des Suchtpräventionsprojekts HaLT - Hart am Limit
- 6 Änderung der Gebührenfestsetzung für das Jugendübernachtungshaus Mitwitz
- 7 Unvorhergesehenes
- 8 Anfragen und Sonstiges

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 30.06.2020
Landratsamt

Bekanntmachung Wasserrecht;

Plangenehmigung/Planfeststellung für das Gewässerausbauverfahren zur Erstellung einer Ufermauer an einem namenlosen Graben auf der Flurnummer 697/3 der Gemarkung Neuses, Stadt Kronach Antragsteller: Detlef Mayer, Bamberger Straße 31, 96317 Kronach Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Detlef Mayer, Bamberger Straße 31, 96317 Kronach, beabsichtigt auf der Flurnummer 697/3 der Gemarkung Neuses die Errichtung einer Ufermauer an einem namenlosen Graben. Die etwa 1 m hohe Mauer soll mit Fundamentsteinen erstellt und anschließend mit Beton ausgegossen werden. Ziel der Ufermauer ist der Schutz des an den namenlosen Graben angrenzenden Wohngrundstücks vor Überschwemmungen.

Die vorgesehene Baumaßnahme stellt die wesentliche Umgestaltung eines Ufers und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG dar. Es war vom Landratsamt Kronach im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 UVPG).

Im Rahmen dieser Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vom Landratsamt Kronach geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, und - bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten – ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass diese gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 13.07.2020
Landratsamt

Löffler
Landrat

Stadt Kronach

65

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kronach für das Jugendparlament vom 07. Juli 2020

Der Stadtrat Kronach hat am 06. Juli 2020 folgende Satzung für das Jugendparlament beschlossen, die hier-

mit gem. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

Satzung der Stadt Kronach für das Jugendparlament vom 07. Juli 2020

Die Stadt Kronach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Jugendparlaments ist es, die Interessen der Jugend in der Stadt Kronach zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden.

§ 1 Jugendparlament

- (1) In der Stadt Kronach besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 9 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 14 und 18 Jahren in das Jugendparlament gewählt werden (passives Wahlrecht).
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Adresse des Jugendparlaments ist die der Stadt Kronach.
- (5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Kronach zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Das Jugendparlament unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Kronach betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Kronach fallen.
- (3) Der Stadtrat, der Ausschuss oder die Stadtverwaltung hat die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (4) ¹Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Abteilungsleitungen sowie Werk- und Betriebsleitungen der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen. ²Das Informationsrecht ist über die Erste Bürgermeisterin einzuholen.
- (5) ¹Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Kronach, über die Mittelbereitstellung im Haushaltsplan, jährlich einen eigenen angemessenen Etat zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet. ²Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.
- (6) Die Stadt Kronach stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen den kleinen Sitzungssaal im Rathaus, soweit dieser nicht anderweitig belegt ist, oder einen anderen städtischen Raum zur Verfügung.
- (7) Das Jugendparlament legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und führt einmal jährlich eine Jungbürgerversammlung durch.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.

(2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.

(3) ¹Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Wohnsitz (Erstwohnsitz) in Kronach aufgibt, scheidet aus. ²Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. ³Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament. ⁴Ein Mitglied des Jugendparlaments scheidet nicht schon deshalb aus, weil es während der Amtsperiode die Altersgrenze des passiven Wahlrechts (18 Jahre) überschreitet.

(4) ¹Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. ²Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Das Jugendparlament besteht aus 9 gewählten, am Wahltag 14 bis 18 Jahre alten Personen.

(2) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen für den Vorsitz, eine Person für Schriftführung und Pressearbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.

(3) ¹Die zwei vorsitzenden Personen haben nach Absprache untereinander für je eine halbe Amtszeit den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne. ²Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen.

(4) Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 5 Wahlrecht und Wahl

(1) Wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Wohnsitz (Erstwohnsitz) in Kronach haben und mindestens 13 und höchstens 18 Jahre alt sind (aktives Wahlrecht).

(2) Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Wohnsitz (Erstwohnsitz) in Kronach haben und mindestens 14 und höchstens 18 Jahre alt sind (passives Wahlrecht).

(3) ¹Den Wahltermin bestimmt die Erste Bürgermeisterin der Stadt Kronach. ²Die Wahl wird von der Stadt Kronach oder im Auftrag der Stadt Kronach vorbereitet und durchgeführt. ³Entscheidungen, die der Stadt Kronach obliegen, trifft die Erste Bürgermeisterin als Wahlleiterin oder ihre von ihr benannte Stellvertretung. ⁴Sie kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern übertragen.

(4) ¹Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. ²Die Wählerliste wird von der Stadtverwaltung erstellt. ³Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch die Erste Bürgermeisterin unter Beifügung der Kandidatenliste.

(5) ¹Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. ²Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. ³In Zweifelsfällen entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder die von ihr benannte Person.

(6) ¹Das Wahllokal bestimmt die Erste Bürgermeisterin. ²Für die Wahl werden Wahlurnen und vorbereitete Stimmzettel verwendet.

(7) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) ¹Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Stadt Kronach angeschrieben und eingeladen an einer Nominierungsversammlung teilzunehmen. ²Diese findet im Rahmen einer Jungbürgerversammlung statt. ³In dieser Versammlung wird eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt. ⁴Schriftliche Meldungen für die Nominierung sind möglich.

(2) ¹Auf der Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. ²Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. ³Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person vorgelegt werden, dass mit der Aufnahme in die Kandidatenliste Zustimmung vorliegt. ⁴Beizufügen sind jeweils zwei Lichtbilder (Passbilder) der sich bewerbenden Person.

§ 7 Wahlvorgang

(1) ¹Jede wahlberechtigte Person verfügt über bis zu 9 Stimmen. ²Auf den Stimmzetteln sind Zuname, Vorname, Alter (zum Wahltag) und derzeitige Tätigkeit, z. B. Schüler, Auszubildender, Student oder sonstiges, aufgeführt. ³Ehrenämter und Ortsteile können auf Wunsch der Kandidaten aufgeführt werden.

(2) Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Bewerberinnen und Bewerber mit bis zu drei Stimmen zu bedenken.

(3) ¹Gewählt sind die 9 Personen mit den meisten Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit für die 9. Person wird das Jugendparlament vorübergehend erweitert.

(4) Das festgestellte Wahlergebnis wird von der Ersten Bürgermeisterin oder der von ihr benannten Person öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden.

§ 8 Geschäftsgang

(1) ¹Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind dem/der Vorsitzenden des Jugendparlaments zu übermitteln. ²Ein Postfach wird im Rathaus der Stadt Kronach eingerichtet.

(2) ¹Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich. ²Pro Kalenderjahr müssen mindestens vier Sitzungen stattfinden. ³Dies gilt nicht für das Kalenderjahr 2020.

(3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Bei Fragen zur Geschäftsordnung können die Erste Bürgermeisterin sowie die entsprechende Fachabteilung in der Stadtverwaltung zu Rate gezogen werden.

(5) ¹Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. ²Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. ⁵Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schriftführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

(7) Der Jugendbeauftragte der Stadt Kronach steht dem Jugendparlament beratend zur Seite.

einem Ausschuss oder der Stadtverwaltung zumindest als Mitteilung zur Kenntnis vor.

§ 9 Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Jugendparlaments können im Rathaus zur Einsicht niedergelegt und online im Internet und den Social-Media-Kanälen der Stadt Kronach veröffentlicht werden.

(2) ¹Die Beschlüsse des Jugendparlaments sollen der Ersten Bürgermeisterin übermittelt werden. ²Diese legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat oder

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

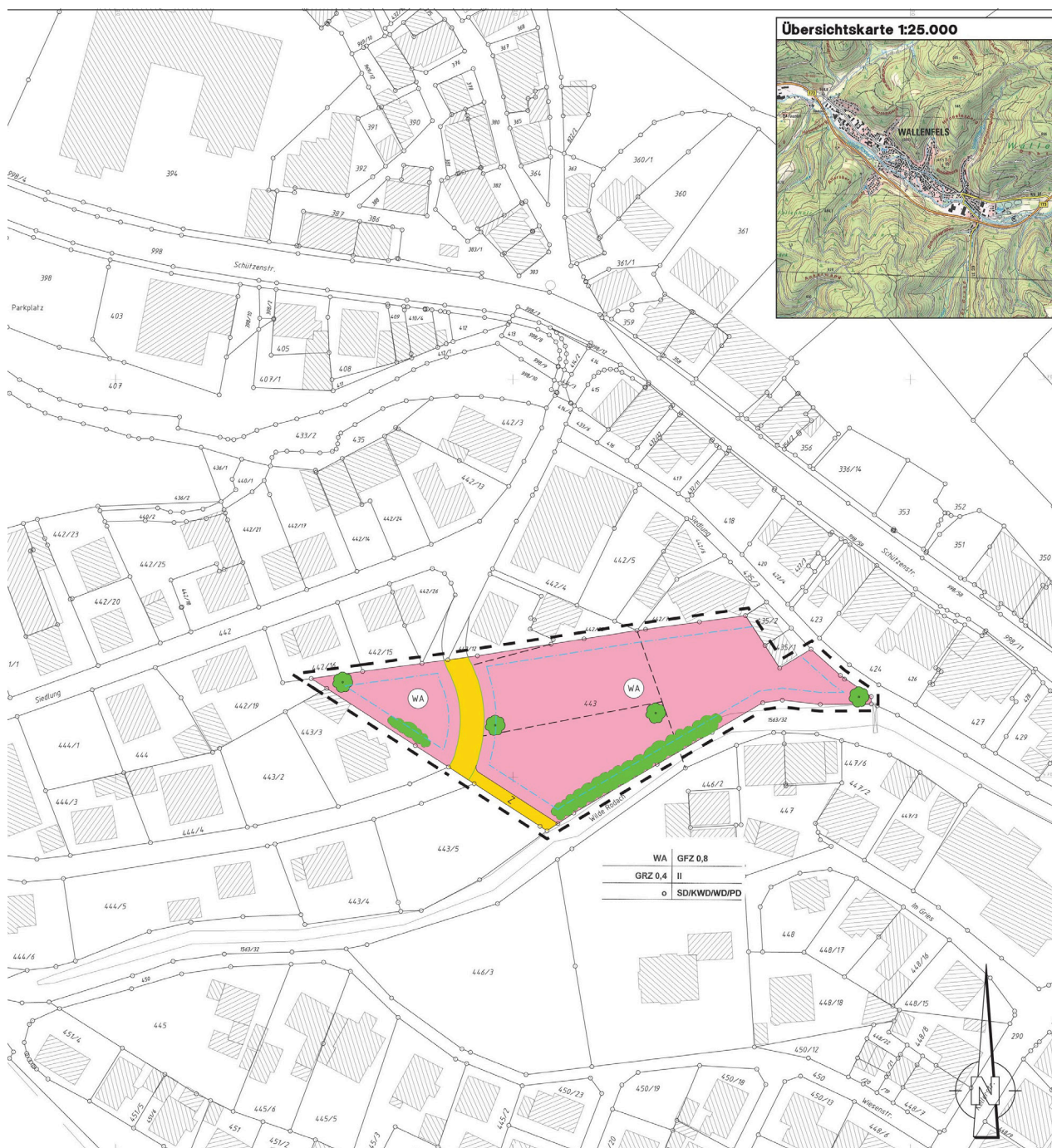
Kronach, 07.07.2020

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Wallenfels

66

Bauleitplanung Bekanntmachung der Stadt Wallenfels über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Siedlung“ -Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB-



Der vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2020 gebilligte und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der o.g. Bauleitplanung, gefertigt vom Ingenieurbüro IVS, Kronach, in der Fassung vom 22. Juni 2020, der eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nummer 442/12 sowie das Grundstück Flur-Nummer 443 der Gemarkung Wallenfels umfasst sowie der Entwurf der Begründung liegen im Zeitraum

vom 20. Juli bis 21. August 2020

während der allgemeinen Dienststunden.

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Wallenfels, Rathausgasse 1, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Die Unterlagen können auch auf der Internet-Seite der Stadt unter www.wallenfels.de eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planungen verlangt und Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Da das Rathaus wegen des Coronavirus nur eingeschränkt zugänglich ist, wird bei persönlicher Vorsprache empfohlen, vorher telefonisch (09262/945-0) einen Termin zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wallenfels, den 02.07.2020

Jens Korn
Erster Bürgermeister

Stadt Wallenfels **67**

Bekanntmachung Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Stadtrat Wallenfels hat in seiner konstituierenden Sitzung am 11. Mai 2020 die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für die Legislaturperiode 2020 bis 2026 neu erlassen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 06. Juli bis 07. August 2020 in der Stadtverwaltung Wallenfels zur Einsichtnahme aus.

Wallenfels, den 02.07.2020

Jens Korn
Erster Bürgermeister

Zweckverband **68**
Abwasserverband Steinachtal

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Steinachtal

Der Zweckverband **Abwasserverband Steinachtal** erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20a und 23 GO und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluß der Verbandssammlung vom 09.06.2020 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25 EUR festgesetzt. Die Sitzungsgeldpauschale nach Satz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Verbandsräten gewährt, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18:00 Uhr oder später begin-

nen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60 EUR. Im Vertretungsfall erhält der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden den gleichen Betrag.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2002 außer Kraft.

Mitwitz, den 03.07.2020
Abwasserverband Steinachtal

Oliver Plewa
Verbandsvorsitzender

Zweckverband **69**
Abwasserverband Steinachtal

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Steinachtal (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung, Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Abwasserverband Steinachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 367.400,00 EUR
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.000,00 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 367.300,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Der Umlageschlüssel beträgt für den Markt Mitwitz 72 %, für die Gemeinde Sonnefeld 28 %.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 53.000,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Der Umlageschlüssel beträgt für den Markt Mitwitz 79 %, für die Gemeinde Sonnefeld 21 %.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Mitwitz, 09.06.2020
Abwasserverband Steinachtal

Oliver Plewa
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen wurden dem Landratsamt Kronach als Rechtsaufsichtsbehörde am 15.06.2020 vorgelegt und werden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) amtlich bekannt gemacht.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Steinachtal (1. Obergeschoss, Zimmer 16 – Kämmerlei), Coburger Straße 14, 96268 Mitwitz, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.

Mitwitz, den 02.07.2020
Abwasserverband Steinachtal

Oliver Plewa
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat